

Ao. Univ.-Prof. Dr. Alexander Tipold
Institut für Strafrecht und Kriminologie
Universität Wien
Schenkenstraße 4
1010 Wien



An das
Bundesministerium für Verfassung, Reformen, Deregulierung und Justiz

Begutachtung des Entwurfs eines Strafprozess- und Jugendstrafrechtsänderungsgesetz 2019
BMVRDJ – S884.066/0006-IV 3/2019

Wien, am 29. Juli 2019

Anbei erlaube ich mir, eine kurze, sehr punktuell gehaltene Stellungnahme abzugeben.

1. Hinsichtlich der Verfahrenshilfe wird in § 61 Abs 2 Z 2 StPO nicht mehr der Fall genannt, dass der Beschuldigte der Gerichtssprache nicht hinreichend kundig ist. Die Materialien folgen hier der Entscheidung des OGH 11 Os 139/08p = RZ 2009/20, 197 = SSt 2008/95 (der in den EB genannte Rechtssatz enthält nur diese Entscheidung), wonach die Nichtbeherrschung der Gerichtssprache im Übrigen (sic) allein kein Grund sei, einem Angeklagten unabhängig von der Schwierigkeit der Sach- und Rechtslage und der Bedeutung des Strafvorwurfes zusätzlich zum Dolmetscher einen Verteidiger beizugeben – Art 6 Abs 3 lit c und lit e MRK sind nicht in jedem Fall kumulativ. Die Aussage ist somit ein obiter dictum und nur im Zusammenhang mit dem Entscheidungssachverhalt zu sehen.

Richtigerweise besteht ein Interesse der Rechtspflege an der Beigebung eines Verfahrenshilfeverteidigers dann, wenn die Übersetzungshilfe allein nicht ausreicht, eine zweckentsprechende Selbstverteidigung sicherzustellen (vgl. *Tipold*, Die Übersetzungshilfe im österreichischen Strafprozeß, ÖJZ 1995, 413), wofür die Sach- oder Rechtslage nicht für sich gesehen schwierig sein muss.

So gesehen erscheint das Fehlen dieser Passage als kritikwürdig und die mangelnde Kundigkeit der Gerichtssprache sollte wieder in den Gesetzestext aufgenommen werden. Das gilt im Übrigen auch für § 39 JGG.

2. Im Fall dieser Z 2 entfällt nach Ermessen des Gerichts auch das Antragerfordernis, so dass der Verfahrenshilfeverteidiger von Amts wegen beigegeben werden kann. Es ist aber völlig unklar, nach welchen Kriterien dieses Ermessen geübt werden soll. So gesehen erweist sich der Vorschlag als zu unbestimmt.
3. Die Änderungen in den §§ 155 Abs 1 Z 4 und 160 Abs 3 StPO entsprechen dem Drang zu politischer Korrektheit. Es sei daran erinnert, dass die nun beseitigte Be-

griffswahl 2009 so korrekt war, dass der Begriff durch die Novelle BGBl I 2009/40 anstelle des „Schwachsinn“ Eingang in § 11 StGB sowie in § 92 Abs 1 StGB und § 205 StGB gefunden hat (siehe dazu auch *Tipold*, Das politisch Korrekte und das Strafrecht, LiTheS 2018, 53 ff). Solang mit derartigen Korrekturen kein Verlust an Bestimmtheit verbunden ist, ist das natürlich unschädlich. Das dürfte auf den Entwurf zutreffen, allerdings wird dieser Weg wohl nicht überall beschritten werden können, in denen diese Begrifflichkeit verwendet wird.

4. In § 39 Abs 1 Z 6 JGG ist nur die Berufung genannt. Richtigerweise sollte dies auch bei einer Nichtigkeitsbeschwerde der Fall sein, mag es auch nur wenige Fälle geben, in denen ein Vergehen von den Geschworenen abgeurteilt wird. Warum hier eine abweichende Formulierung zu § 61 StPO gewählt wurde, ist aus den Materialien nicht ersichtlich. Daher sollte dieselbe Formulierung wie in § 61 StPO verwendet werden.
5. § 30 JGG wird hinsichtlich der besonderen Eignung für Jugendstrafsachen umformuliert und inhaltlich verstärkt. Das ergibt sich auch aus der Übergangsbestimmung in § 63 Abs 13 JGG. Das ist grundsätzlich zu begrüßen. Es ist aber nicht zu erwarten, dass diese Änderung nichtigkeitsbegründend iSd § 281 Abs 1 Z 1 StPO sein wird, womit das Ziel des Gesetzes etwas ins Leere geht. Man sollte daher ein „*bei sonstiger Nichtigkeit*“ einfügen.
6. § 31a JGG klingt schön, wird aber infolge fehlender Sanktionierung letztlich programmatisch bleiben. Aber deren Fehlen liegt wohl in der Natur der Sache.
7. Nach § 36a Abs 2 JGG ist von der Vernehmung eines jugendlichen Beschuldigten durch Kriminalpolizei oder Staatsanwaltschaft eine Ton- und Bildaufnahme anzufertigen, soweit der jugendliche Beschuldigte keinen Verteidiger beizieht. In Wirklichkeit sollte in jedem Fall zumindest eine Tonaufzeichnung erfolgen, um allfällige Protokollstreitigkeiten zu beseitigen. Das sollte ein Ziel sein, das verstärkt zu verfolgen ist, und zwar nicht nur im JGG.

§ 36a Abs 3 JGG regelt den Fall näher, dass diese Ton- und Bildaufnahme nicht möglich ist: Eine normale Protokollierung ist nur zulässig, wenn angemessene Anstrengungen zur Behebung des Problems unternommen wurden und eine Verschiebung der Befragung wegen der Dringlichkeit der Ermittlungen unangemessen wäre – das Problem dieser Regelung besteht abgesehen von den vielen unbestimmten Gesetzesbegriffen darin, dass keinerlei Sanktionierung vorgesehen ist. Hier könnte an ein Verlesungsverbot gedacht werden.

Mit vorzüglicher Hochachtung

Alexander Tipold